

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
Herr Robeck, Frau Wuttig
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 1733/25; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Hilfen für Bürger/-innen aus anderen EU-Mitgliedsstaaten; öffentlich

Sehr geehrter Herr Robeck, sehr geehrte Frau Wuttig,
Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

Erfurt,

- 1. Wie stellt sich die sozial- und ordnungsrechtliche Situation unter oben genannten Voraussetzungen dar und welche alternative Lösung besteht neben der Übernahme der Kosten für die Rückreise für wohnungslose Bürger/-innen aus EU-Mitgliedsstaaten in Erfurt, beispielsweise Unterstützung bei der Suche einer Wohnung und der Wiederaufnahme eines Arbeitsverhältnisses zu bekommen?**

Unionsbürger sind nach § 2 Abs. 2 Nr. 1a FreizügG/EU für sechs Monate freizügigkeitsberechtigt, sofern sie sich zur Arbeitssuche im Bundesgebiet aufhalten oder darüber hinaus, sofern begründete Aussicht besteht, dass sie eine Arbeit aufnehmen werden. Erwerbslose Unionsbürger können zusätzlich freizügigkeitsberechtigt sein, sofern sie selbstständig über genügend Existenzmittel verfügen und ausreichenden Krankenversicherungsschutz nachweisen (§ 4 FreizügG/EU).

Es besteht die gesetzlich vorgeschriebene Vermutung, dass jeder Unionsbürger die Freizügigkeitsberechtigung ausübt, sofern nicht konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden. Den Behörden der Mitgliedsstaaten ist es deshalb untersagt, anlasslos eine Freizügigkeit zu überprüfen. Bei Bezug von Sozialleistungen liegt ein hinreichend konkreter Anfangsverdacht für das Nichtbestehen der Freizügigkeitsberechtigung vor, weshalb die Ausländerbehörde ein Prüfverfahren einleitet. Weitere Indizien können in Einzelfällen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren des Allgemeinen Stadtordnungsdienstes sowie der Polizei sein. Aufgrund der Wohnungslosigkeit bestehen jedoch verfahrenstechnische Probleme in Bezug auf Anhörung und Zustellung.

Nach § 23 Abs. 3 SGB XII erhalten Unionsbürger, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmer oder Selbständige noch auf Grund des § 2 Absatz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt sind, bis zur

Seite 1 von 2

Ausreise höchstens jedoch für die Dauer von einem Monat Überbrückungsleistungen. Zudem kann die Übernahme der Kosten für Rückreise ins Heimatland beim Amt für Soziales beantragt werden. Unionsbürger, die von Obdachlosigkeit betroffen oder bedroht sind und Überbrückungsleistungen erhalten, können zudem die Einrichtungen und Notschlafstellen der Wohnungsnotfallhilfe bis zur ihrer Ausreise nutzen.

Über die Vorschriften des § 23 Abs. 3 SGB XII hinaus hat der Gesetzgeber keine normierte weitere Unterstützung vorgesehen, sodass nur die erneute Arbeitsaufnahme zielführend ist. Hierbei erhalten die Betroffenen Unterstützung durch das Projekt „Begegnen – Beraten – Wohnen (B²W) – Gemeinsam Zusammen in Erfurt“ oder die Agentur für Arbeit.

2. Welche Kenntnisse hat die Stadtverwaltung hinsichtlich der oben genannten Problematik, insbesondere der Obdachlosigkeit von EU-Ausländer/-innen, mit und ohne Arbeitsverhältnis, in Erfurt sowie ist der Stadtverwaltung bekannt, wie viele Personen betroffen sind?

Die Ausländerbehörde erarbeitet aktuell ein neues Konzept zum Umgang mit Unionsbürgern ohne Beschäftigung sowie ohne festen Wohnsitz, welches auch den Entzug der Freizügigkeitsberechtigung einschließen kann. Eine statistische Erfassung ist bisher jedoch nicht erfolgt.

3. Wie wird die angesprochene Problematik im Rahmen des Aktionsplans Wohnungslosigkeit gelöst bzw. des angedachten Housing First Konzept?

Das Projekt „Begegnen – Beraten – Wohnen (B²W) – Gemeinsam Zusammen in Erfurt“, gefördert über das EhAP Plus-Programm (BMAS), welches im Kontext des Aktionsplanes gegen Wohnungslosigkeit durch das Amt für Soziales zusammen mit der IBS gGmbH und dem Caritasverband für das Bistum Erfurt e. V. durchgeführt wird, verfolgt unter anderem das Ziel, den erhöhten individuellen Unterstützungsbedarfen der am stärksten benachteiligten Personen gerecht zu werden. Dazu gehören besonders benachteiligte neuzugewanderte Unionsbürgerinnen und -bürger und deren Kinder unter 18 Jahren und Angehörige von Minderheiten (unter anderem marginalisierte Gemeinschaften) sowie wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen und deren Kinder unter 18 Jahren. Diesem Ziel soll vordergründig durch Ansprache, Beratung und Begleitung zu lokal vorhandenen Hilfsangeboten entsprochen werden. Die IBS gGmbH deckt hierbei speziell die Zielgruppe der zugewanderte Unionsbürger ab.

Ein Housing-First-Ansatz wird derzeit, auch nicht zuletzt aufgrund der Lage des Wohnungsmarktes, lediglich in einem kleinen Rahmen verfolgt. Dabei wird, abgesehen von der Zielgruppe der Menschen in Wohnungsnotlagen, keine weitere Spezialisierung fokussiert.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn